

AGB`s für Umzug:

Sicherheitsbelehrung der Salzburg AG:

Der Maximalabstand „Fahrbahnniveau – Oberleitung“ auf der vom Komitee angemeldeten Umzugsstrecke beträgt 4,5 Meter. Da der Mindestabstand zur Oberleitung zumindest 1 Meter betragen muss, darf die maximale Höhe eines Umzugswagens samt darauf befindlichen Teilnehmern (ausgestreckte Arme !!!) demgemäß 3,5 Meter (ab Straßenniveau) nicht überschreiten.
Achtung Lebensgefahr !!!!

- Den Anweisungen des Ordnerdienstes, der Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr und Rotes Kreuz) und dem Veranstalter ist Folge zu leisten.
- Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen dürfen als Kfz-Lenker und Pferdeführer nicht eingesetzt werden. Es gilt die 0,0 Promille Regelung.
- Während des Umzuges muss die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Gespanne uä. so gewählt werden, dass ein sicheres Anhalten unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes gegeben ist.
- Jede teilnehmende Gruppe, welche mit einem Kfz am Umzug teilnimmt, hat 2 Personen zu bestimmen, welche zu Fuß gehend, beiderseits den Wagen begleiten, um eine Distanz zwischen den Zuschauern und dem Kfz zur Vermeidung von Unfällen zu schaffen.
- Zu Fuß gehende Faschingsgruppen dürfen durch Fahrzeuge, Gespanne und ähnlichem weder gefährdet noch behindert werden.
- Jene Fahrzeuge auf denen sich während des Umzuges Personen aufhalten, müssen mit standsicheren Geländern (Absturzsicherung) ausgestattet sein.
- Alle Beteiligte sind sich der etwaigen Gefahren bewusst und nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Dies schließt bei eventuellen Unfällen oder Beschädigungen, welcher Art auch immer, ein schadloshalten am Veranstalter zur Gänze aus.
- Der für die Gruppe Unterzeichnende verpflichtet sich für die Weitergabe sämtlicher Informationen, den Umzug und die gesamte Veranstaltung betreffend.
- Bei zuwiderhandeln dieser Vereinbarung kann sich der Veranstalter an dem Teilnehmer schadlos halten.
- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden der Teilnehmer oder aber für Schäden Dritter.
- Die Teilnehmer halten den Veranstalter, sollte dieser insbesondere von Dritter-Seite in Anspruch genommen werden, Schad- und Klaglos.
- Der Veranstalter verbietet den Teilnehmern folgendes:

Den Schalldruckpegel (Lautstärke) von 100 bis 110 dB(A) darf nicht überschritten werden.

Die Teilnehmer am Wagen dürfen mäßig durch Alkohol beeinträchtigt sein, sie handeln auf eigene Gefahr.

Es ist untersagt, insbesondere jugendgefährdende, sexistische Darstellungen vorzutragen.

Es dürfen keinerlei Gegenstände vom Wagen in die Menge geworfen werden. Insbesondere ist jegliches gefahrengeeignetes Handeln untersagt.

Es ist den Teilnehmern verboten ein Werbetransparent (in der Größe des Gefährtes) an den Wagen oder sonst wo anzubringen.

Allfällige Auflagen im Bescheid sind unbedingt einzuhalten.

Sollte der Teilnehmer gegen die Verhaltensregel verstoßen, kann dieser vom Veranstalter oder Ordnungsdienst von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Er hat den Umzug bzw. das Veranstaltungsgelände zu verlassen.

Die Teilnahme am Umzug erfolgt für den Führer des Gefährtes (auch dem Lenker) auf eigene Gefahr.

Sie sind für die Sicherheit des Gefährtes selbst verantwortlich.

Die Gefährte/Fahrzeuge dürfen nur neben der GSG (Kendlerstraße2) abgestellt werden. Wie im Plan eingezeichnet. (Siehe Homepage)

Die Teilnehmer, respektive der Gefährten-Führer dürfen mit allenfalls ihnen zustehenden Forderungen nicht mit allfälligen Forderungen des Veranstalters aufrechnen.

Gerichtsstandsvereinbarung:
Landes oder Bezirksgericht Salzburg